



Inhalt, Nr. 24/2022

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, den 06.07.2022, 14:00 Uhr
- Baurecht
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium Garching b. München

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, den 06.07.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2125 / Am Mittwoch, den 06.07.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.03.2022
 2. Bericht über den Stand des Projekts „Integrierte, sozialraumorientierte Arbeit im Landkreis München (ISAR)“
 3. Kofinanzierung und Weiterentwicklung der Berufseinstiegsbegleitung; gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD, sowie der FDP- und ÖDP Gruppen vom 25.04.2022: „Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung sichern“
 4. Weiterentwicklung des Heiner Janik Hauses
 - a) Gesamtkonzeption
 - b) Berufsorientierung
 5. Ausschreibung und dauerhafte Bezuschussung der Mütter- und Elternberatungen in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge im Landkreis München
 6. Turnusmäßige Berichterstattung zur Jobwerkstatt
 7. Regelfinanzierung von „Refugio-Eltern-Aktiv (Muttersprachliches Elterstraining)“ durch den Landkreis München
 8. Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege
 9. Geschäftsbericht 2021 für das Jugendamt des Landkreises München
 - 10 Verschiedenes
- Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Baurecht

Nr. 2126 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 15.06.2022

Vorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Duplexgarage, einem überdachten Stellplatz und einem offenen Stellplatz

Grundstück: Gemarkung Helfendorf Fl.Nr. 7, 7/1, 7/3, 7/4

Bauort: 85653 Aying, Rosenheimer Straße 12

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 15.06.2022, Nr. 4.1-0830/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Doppelhauses mit Duplexgarage, einem überdachten Stellplatz und einem offenen Stellplatz“ auf dem Grundstück der Gemarkung Helfendorf Fl.Nr. 7, 7/1, 7/3, 7/4 in 85653 Aying, Rosenheimer Straße 12 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 4/1, 4/22, 4/2, 7/2, 7/5 Gemarkung Helfendorf) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aying, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.10, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Nr. 2127 / Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag nach §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von organischen Peroxiden der Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA, Am Kiesgrund 2-4; 85622 Feldkirchen

BEKANNTMACHUNG

nach §5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/> und <https://www.uvp-portal.de/>

Die Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 24.03.2020 die Genehmigung nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von organischen Peroxiden beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach §7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ aufgeführt ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Standort des Vorhabens:

Die Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA befindet sich im Nordosten der Gemeinde Feldkirchen und ist dem Gewerbegebiet (GE nach Flächennutzungsplan) Am Kiesgrund östlich der B 471 nördlich der Bundesautobahn A94 zugeordnet.

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass sich Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.7 (Biotope), 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte) und 2.3.11 (Denkmäler) der Anlage 3 zum UVPG im näheren Umkreis des Vorhabens befinden. Im näheren Umkreis erstrecken sich auch zwei Biotopkomplex sowie einige Denkmäler. Das Plangebiet liegt zudem im „Großen Verdichtungsraum München“ (siehe Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte) und damit in einem „Zentralen Ort“ gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG mit hoher Bevölkerungsdichte. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich ca. 120m Entfernung in nördlicher Richtung.

Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird in Folgenden geprüft, ob sich aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Firma DR. SCHNELL GmbH & Co. KGaA betreibt eine Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden unter 10 Tonnen. Bisher wurde die Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung und somit unterhalb der Grenzen der 4. BImSchV betrieben. Zukünftig soll die Lagermenge auf maximal 49 t organische Peroxide erhöht werden.

Boden Wasser, Tiere, Pflanzen

Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz

gegen schädliche Bodenveränderungen (§4 Ab. 1 und 2 BBodSchG) sind nicht erforderlich, da die Anlage auf einer speziellen Bodenfläche, welche als Auffangwanne vorgesehen ist, installiert ist und die Betriebsweise zu keinen schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von §2 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit §3 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG führen kann.

Die Entwässerung wird durch das Vorhaben nicht verändert und es werden keine zusätzlichen Wassermengen abgeleitet. Die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Vorgaben der TRWS 786 werden für ein Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D eingehalten. Die Gefährdungsstufe erhöht sich nicht mit der Änderung der Lagermenge. Es werden die gesetzlichen Vorgaben der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie am Standort eingehalten.

Das Vorhaben selbst liegt zudem nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Für das Naherholungsgebiet „Heimstettener See“ (200 m Entfernung vom Vorhaben) sowie der Steinbruchsee (520 m Entfernung vom Vorhaben) sind aufgrund der Entfernungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt können nachteilige Veränderungen auf Gewässer und dem Boden nahezu ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur gibt es keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angrenzende Natur und Landschaft.

Abfälle

Abfälle entstehen in Form von Verpackungsmaterial (Pappe, Folie) und Haushaltsmüll, welcher von qualifizierten Unternehmen fachgerecht entsorgt wird.

Luft

Die gelagerten Behälter von organischen Peroxiden sind luftdicht verschlossene Behälter. Es entstehen keine die Luftreinhaltung betreffenden Emissionen durch das Vorhaben.

Lärmschutz

Für die Belange des Lärmschutzes wurde mit dem schalltechnischen Gutachten der MPS Akustik GmbH sowie der schalltechnische Stellungnahme der ACCON GmbH nachgewiesen, dass im Rahmen der Erhöhung der Lagermenge für organische Peroxide die TA Lärm Werte eingehalten werden, sogar um 6 dB(A) unterschritten sind.

Sonstiges

Gefahren als Folge von Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf Arbeitnehmer, auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit sind nicht zu erwarten. Die Behälter befinden sich in der Lagerhalle. Die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Vorgaben der TRWS 786 werden für ein Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D eingehalten. Hinsichtlich des Arbeitsschutzes werden die geltenden Vorschriften eingehalten. Die Qualifizierung der Beschäftigten wird sichergestellt und eine notwendige persönliche Schutzausrüstung wird dem Personal zur Verfügung gestellt.

Der Störfallbetrieb der OMV GmbH hat keinen Einfluss auf das Vorhaben.

Ergebnis:

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Zusammenfassung:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Nr. 2128 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.05.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 samt ihren Anlagen beschlossen.

II.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff KommZG erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.426.300 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.528.500 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage für den laufenden Sachbedarf

1.1 Die ungedeckten Kosten für den jährlichen lfd. Sachbedarf aus dem Verwaltungshaushalt werden vom Landkreis München zu 100 % getragen mit 1.664.900 €. Hinzu kommt der Anteil des Vermögenshaushalts für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit 34.000 €. Die Gesamtumlage für den Landkreis München beträgt somit 1.698.900 €.

1.2 Die restlichen Kosten in Höhe von 76.500 € des jährlichen lfd. Sachbedarfs trägt die Zweckverbandskommune Stadt Garching b. München.

2.Umlage für Investitionsmaßnahmen

2.1.Die Kosten für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 15.000 € werden vom Landkreis München zu 100 % getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Garching, 27.06.2022 Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann

Verbandsvorsitzender

III.

Die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan 2022 wurde am 02.06.2022 der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung stellte mit Schreiben vom 14.06.2022 (Az.:12.2-1444/2022) fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

IV.

Die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan 2022 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der amtlichen Bekanntmachung an eine Woche lang zur Einsichtnahme bei der

Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 2. Stock, Zimmer 2.02 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden außerdem gemäß § 4 BekV das ganze Haushaltsjahr über bei der Stadt Garching b. München während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Garching, 27.06.2022 Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann

Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de